



The Leading Golf Courses

Schutzkonzept für den Golf Club Bad Ragaz

**angelehnt an das Grobkonzept für den Golfsport
von Swiss Golf - Phase 8** (Epalinges, 27. Januar 2021)

**Stand: 26.01.2021, Version 8.1.5
Gültig ab 18.01.2021**



Bad Ragaz, 28. Januar 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die Covid-19 Verordnung besondere Lage in der am 23. Januar 2021 verabschiedeten Fassung. Zudem stützt sich Swiss Golf auf die «Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten von Swiss Olympic, Stand 22.12.2020, unverändert gültig».

Es gelten folgende, schweizweite Grundregeln für alle gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, vom 19. Juni 2020 (Stand am 23. Januar 2021), insbesondere:

Art. 5d Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- b. Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder, mit Ausnahme von:
1. Skigebieten und anderen Anlagen im freien Gelände *),
2. Anlagen für den Reitsport,
3. Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.*

² Zulässig bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag.

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag; Wettkämpfe sind verboten*
- b. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; Wettkämpfe sind verboten;*
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;*
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.*

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

**) Erläuterung des Bundesamts für Sport (Auszug aus der Antwort an Swiss Golf): Einzig erlaubt ist die Nutzung von Anlagen im freien Gelände, wie zum Beispiel Vita Parcours oder Langlaufloipen. Diese Anlagen sind räumlich nicht klar abgegrenzt und nicht absperrenbar. Sie sind vergleichbar mit Wanderwegen. Ein Golfplatz befindet sich hingegen nicht im freien Gelände, sondern auf einer klar abgegrenzten Sportanlage. Um Golf zu spielen benötigt es einen Zugang und eine Reservation. Zudem gibt es vor Ort in der Regel ein Clubhaus. Somit sind vor und nach dem Golfspiel Menschenansammlungen nicht zu verhindern.*

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen sind zu schliessen, Ausnahme für Sportaktivitäten für Kinder- und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sowie für Trainingsaktivitäten für Leistungssportler*innen, die Angehörige des Nationalkaders sind.
2. Abstand halten: Minimum 1,5 Meter.
3. In öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden (wie z.B. Take-away und Sportanlagen).
4. Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
5. Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
6. Veranstaltungen sind verboten.
7. Kontaktdaten angeben, betroffene Personen informieren und Tracing ermöglichen.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung des individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant gladys:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Golf Shop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Fitnessverbands».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golf Pros

Der Golf Pro muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung des Golf Club Bad Ragaz

4.1 Für die Benutzung der Golfanlage

- Die Golfanlage muss geschlossen sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.2 Für den Spielbetrieb

- Der Spielbetrieb muss eingestellt sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.3 Für Clubturniere und EDS-Karten

- Clubturniere und EDS-Karten sind verboten.

4.4 Für grosse Turniere

- Bis im Frühjahr 2021 finden keine grossen Turniere statt, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Definition von Grundregeln verzichtet wird. Auf die Turniersaison 2021 hin werden aufgrund der dazumaligen Lage die entsprechenden Grundregeln neu festgelegt.

4.5 Für das Golf Sekretariat

- Das Sekretariat ist bis 28. Februar geschlossen. Alle Mitarbeitenden arbeiten aus dem Homeoffice.

4.6 Für das Restaurant gladys

- Bis im Frühjahr 2021 ist das Restaurant gladys in der Winterpause, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Definition von Grundregeln verzichtet wird.

4.7 Für den Golf Shop

- Bis im Frühjahr 2021 ist der Golf Shop in der Winterpause, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Definition von Grundregeln verzichtet wird.

4.8 Für die Garderoben

- Garderoben müssen geschlossen sein.

4.9 Für den Golfplatz

- Der Golfplatz muss geschlossen sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.10 Für das Putting Green

- Das Putting Green muss geschlossen sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.11 Für die Driving Range und Übungsanlage

- Die Driving Range und Übungsanlage müssen geschlossen sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.12 Für die Indoor-Anlage

- Die Indoor-Anlage muss geschlossen sein. (Ausnahme dazu siehe 4.13).

4.13 Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

Covid-Verordnung besondere Lage, Art. 6e

¹ Im Sportbereich sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag; Wettkämpfe sind verboten.
- b. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; Wettkämpfe sind verboten.
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportler*innen, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. (Playing-Pros und Spieler*innen gemäss Anhang 2),

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Zudem zu beachten:

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.

4.14 Für den Golfunterricht

- Golfunterricht ist nicht erlaubt. Ausnahmen gemäss «Besondere Bestimmungen für den Sportbereich» (siehe 4.13).
- Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.

4.15 Für die Benutzung von Golf Carts

- Golf Carts sind nicht abzugeben.

4.16 Für die Benutzung des Caddyraums

- Der Caddyraum muss geschlossen sein.

4.17 Für die Reinigungsequipe (für Spieler*innen gemäss 4.13)

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.

Der Golf Club Bad Ragaz und Swiss Golf zählen auf die Selbstverantwortung und Solidarität aller.